



Kantonsratsbeschluss

betreffend Kreditausfallgarantie zugunsten der Zuger Kantonalbank und weiteren Banken im Kanton Zug in Folge des Coronavirus (COVID-19-Kreditausfallgarantie)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 5. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Mitte März 2020 befindet sich die Schweiz in einer ausserordentlichen Lage aufgrund des Coronavirus (COVID-19). Der Bundesrat hat verschiedene einschneidende Massnahmen beschlossen. Der Regierungsrat hat mit seinem Beschluss vom 24. März 2020 Stützungs-massnahmen für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen im Kanton Zug beschlossen und umgesetzt. Um die Liquiditätsversorgung für Unternehmen und Selbstständig-erwerbende sicherzustellen, wird zugunsten der teilnehmenden Geschäftsbanken im Kanton Zug eine Kreditausfallgarantie im Umfang von 85 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, wozu ein Kantonsratsbeschluss notwendig ist. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen
2. Rechtsgrundlagen
3. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen
4. Zeitplan
5. Antrag

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Der Regierungsrat hat am 24. März 2020 zur Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf die Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe insgesamt 14 Stützungs-massnahmen beschlossen, darunter die Liquiditätsversorgung für Unternehmer und Selbstständigerwerbende.

Die COVID-19-Kreditausfallgarantie ermöglicht der Zuger Kantonalbank und weiteren freiwillig teilnehmenden Geschäftsbanken im Kanton Zug, ihre Kundinnen und Kunden während der durch den Coronavirus verursachten wirtschaftlich schwierigen Zeit selbstständig mit Liquidität zu versorgen.

Dafür gewährt der Kanton Zug den teilnehmenden Geschäftsbanken im Kanton Zug eine Kreditausfallgarantie im Umfang von 85 Millionen Franken. Damit können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der COVID-19-Kreditausfallgarantie-Verordnung 100 Millionen Franken Darlehen der Geschäftsbanken abgesichert werden. Es handelt sich dabei um Darlehen, welche die Banken aufgrund der Massnahmen zur Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus an Einzelunternehmen, Selbstständigerwerbende und kleine und mittlere Unternehmen bis 50 Vollzeitäquivalente (ohne Lernende) mit Hauptsteuerdomizil im Kanton Zug vergeben. Die Unternehmen müssen vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein und dürfen sich im Zeitpunkt des Kreditantrags nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahrens oder in Liquidation befinden.

Die Kreditausfallgarantie gilt subsidiär und ergänzend zu derjenigen des Bundes. Der primär durch den Bund – und ergänzend durch den Kanton – besicherte Gesamtkreditbetrag beträgt

für jedes durch die Kreditausfallgarantie-Verordnung begünstigte Unternehmen insgesamt maximal 20 Prozent des Nettoumsatzes 2019, jedoch maximal 3 Millionen Franken.

Unter Leitung der Zuger Kantonalbank, welche in direktem Kontakt mit der Finanzdirektion steht, werden die teilnehmenden Zuger Geschäftsbanken in dieser Angelegenheit koordiniert und die Prozesse einheitlich definiert. Folgende Geschäftsbanken im Kanton Zug haben – nebst der Zuger Kantonalbank – ihre Teilnahme zugesichert:

- UBS Switzerland AG
- Credit Suisse (Schweiz) AG
- Valiant Bank AG
- Raiffeisenbank Zug Genossenschaft
- Raiffeisenbank Region Ägerital-Sattel Genossenschaft
- Raiffeisenbank Cham-Steinhausen Genossenschaft
- Raiffeisenbank Menzingen-Neuheim Genossenschaft
- Raiffeisenbank Hünenberg Genossenschaft
- Raiffeisenbank Risch-Rotkreuz Genossenschaft

Die Anmeldung von Auszahlungen (Inanspruchnahme der Kreditausfallgarantie) seitens der teilnehmenden Banken erfolgt innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung. Spätere Kreditausfälle werden durch die teilnehmenden Banken getragen.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 35 Abs. 1 Bst. d des Finanzhaushaltgesetzes (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) ist der Regierungsrat für die Gewährung von Garantien bis eine Million Franken zuständig. Für höhere Beträge ist ein Kantonsratsbeschluss notwendig.

3. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

3.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Für die Gewährung der Garantie sind beim Kanton keine zusätzlichen Personalstellen notwendig. Bei einer Kreditausfallgarantie handelt es sich um eine Eventualverpflichtung, welche gemäss § 12 Abs. 1 Bst. f FHG im Anhang zur Jahresrechnung, erstmals im Jahr 2020, aufgeführt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt hat diese Garantie keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

3.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gewährung der Kreditausfallgarantie hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

3.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

4. Zeitplan

28. Mai 2020	Kantonsrat; Kommissionsbestellung (erweiterte Staatswirtschaftskommission)
3. Juni 2020	Beratung erweiterte Staatswirtschaftskommission
10. Juni 2020	Bericht erweiterte Staatswirtschaftskommission
25. Juni 2020	1. Lesung im Kantonsrat
27. August 2020	2. Lesung im Kantonsrat
4. September 2020	Publikation im Amtsblatt
5. September 2020	Beginn Referendumsfrist
3. November 2020	Ablauf Referendumsfrist
6. November 2020	Publikation im Amtsblatt
7. November 2020	Inkrafttreten

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3094.2 - 16314 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 5. Mai 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage (wird nur im Kantonsratstool aufgeschaltet):
- COVID-19-Kreditausfallgarantie-Verordnung